



CBP Fachimpuls und 13 Forderungen: Inklusionschancen von Menschen mit Lernbehinderung

Einleitung

Schwerwiegende, umfängliche und lang andauernde Beeinträchtigungen des Lernens sind in der modernen Wissensgesellschaft hohe Barrieren für die gesellschaftliche Teilhabe und betreffen in Deutschland etwa zwei Millionen Menschen. Die Bereiche des Lernens betreffen Schule, Beruf und andere Felder des Soziallebens. In den entsprechenden Rechtskreisen werden diese Beeinträchtigungen mit unterschiedlichen Begriffen belegt: „Lernbeeinträchtigung“ bzw. „Sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen“ und „Lernbehinderung“.¹ Die Teilhabebeeinträchtigungen davon betroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit dieser nicht offensichtlichen Behinderung sind immer mehr in Gefahr, übersehen, bagatellisiert oder vergessen zu werden.

Im Rechtskreis Schule/Bildung haben sich beispielsweise von 2009 bis 2014, d.h. seit Beitritt Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention, die Entwicklungsparameter „Schüler“, „Lehrer“, „Erteilte Unterrichtsstunden“ und „Klassen“ der spezialisierten Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen bundesweit im Vergleich zu denen Allgemeinbildender Schulen überproportional um etwa 24 Prozent oder ein knappes Viertel verringert. Der damit einhergehende Abbau sonderpädagogischer Kapazitäten setzt maßgeblich Impulse und trägt erheblich zum „Verschwinden“ von Schülerinnen und Schülern mit Lernbehinderung bei. Allerdings finden sich rechnerisch ca. 70 Prozent davon nach länderspezifisch sehr unterschiedlichen Kriterien und fraglichen Förderrealitäten inklusiv in Allgemeinen Schulen wieder. Deren Nachteilsausgleiche, z.B. am Übergang „Schule – Beruf“, sind jedoch nicht mehr verlässlich und voll umfänglich gesichert.

Demgegenüber versucht sich im Rechtskreis Arbeit/Soziales das erwartete Bundesteilhabegesetz (BTHG) am Behinderungsbegriff der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) zu orientieren. Die ICF beansprucht, Gesundheitsprobleme störungsgerecht in Form bio-psycho-sozialer Wechselwirkungen zu verstehen. Damit verbindet sich zurzeit die Hoffnung, dass prekäre Situationen von Menschen mit Lernbehinderung – insbesondere auch Erwachsener – und ihre Teilhabebeeinträchtigungen folgerichtiger eingeordnet und nachhaltiger verbessert werden können.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) und sein Fachbeirat „Hilfen für Menschen mit Lern- und geistiger Behinderung“ wollen mit dem vorliegenden Fachimpuls aufzeigen, aus welchen Gründen Menschen mit Lernbehinderung Gefahr laufen aus wichtigen Unterstützungssystemen des Sozialstaates herauszufallen. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden, was dafür notwendig ist, um Exklusion zu vermeiden. Der CBP ist der festen Überzeugung, dass die Folgeprobleme der aktuellen Mangelsituation viel größere gesellschaftliche und wirtschaftliche

¹ Nicht zuletzt am Übergang „Schule – Beruf“ kann diese begriffliche Diskrepanz das Risiko künstlicher Förderlücken merklich erhöhen.

Schäden verursacht werden als eine fachlich verbesserte Diagnostik und eine präventive Teilhabeplanung für den betroffenen Personenkreis.

Die Bedeutung von Lernen in der modernen Wissensgesellschaft

In der heutigen Risiko- und Mediengesellschaft wird dem Einzelnen die Bewältigung der Lebensanforderungen verstärkt unter dem Etikett der Selbstbestimmung übertragen. Für manche Personengruppen führt dies immer wieder zu einer Überforderung. Das Leitziel, ein erfolgreiches und existenziell abgesichertes Leben zu führen, wird gerade auch für Menschen mit Lernbehinderung zu einer Belastung. Immer häufiger zeigt sich, dass ihre Fähigkeiten zur Problemlösung und sozialen Anpassung nicht zu einer erfolgreichen Lebensbewältigung ausreichen.

Parallel dazu haben sich auch die Produktivitätserwartungen an den einzelnen Arbeitnehmer stark erhöht. Im Zuge der rationellen Weiterentwicklung der Arbeitswelt wurden immer mehr Arbeitsplätze mit erweiterter Verantwortung und erhöhter Entscheidungsbefugnis ausgestattet. Das ist nicht ohne Auswirkung auf die Sozialverfassung in den Betrieben geblieben, in denen eine deutliche Entsolidarisierung stattfindet. Der Organisationsgrad der abhängig Beschäftigten nimmt seit einiger Zeit in dem Maß konstant ab, in dem sie quasi als Selbstunternehmer vereinzelt werden.

Durch die Technologisierung der Produktionsprozesse hat sich die Anzahl von „Jedermanns-Arbeitsplätzen“ reduziert, also solchen Arbeitsplätzen, an denen man die notwendigen Qualifikationen in Stunden oder Tagen erlernen kann. Das Marktsegment dieser Arbeitsplätze wird insgesamt weiter schrumpfen.

Es ist offensichtlich, dass solche gesellschaftlichen Entwicklungen für Menschen mit reduzierter Lernfähigkeit und daraus resultierend geringem Qualifikationsniveau, wie es für lernbehinderte Menschen typisch ist, die Risiken fehlender existenzsichernder Erwerbstätigkeit und auskömmlicher Teilhabechancen deutlich erhöhen.

Gerade die konstant steigenden Fallzahlen von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt herausfallen und die durch vorgelagerte Reha-Systeme nicht aufgefangen werden, bestätigen den hohen Druck und Stress im regulären Arbeitsmarkt.²

Ein modernes Verständnis von Lernbehinderung

Begriffe dienen der Orientierung und sollen nicht stigmatisieren oder diskriminieren. Im Falle des Behinderungsbegriffs ist insofern ein Dilemma angelegt, als er den Unterstützungsbedarf eines Menschen anzeigen soll, indem er gleichzeitig dessen mögliche individuelle Einschränkungen benennt. Gleiches gilt für den Spezialbegriff der Lernbehinderung, der ein Sammelbegriff zur Umschreibung verschiedener Formen längerfristig erschwerten Lern- und Leistungsverhaltens ist. Der Begriff umfasst ein Konzept, das auf die pädagogische und rehabilitative Förderung von Personen ausgerichtet ist, deren gesellschaftliche und berufliche Eingliederung durch erhebliche Lern- und Leistungsrückstände gefährdet ist. Ein Kind, das nicht in der Lage ist, die allgemeine Schule erfolgreich zu durchlaufen, bedarf der spezifischen sonderpädagogischen Förderung. Entsprechen-

² Die Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik – ISB (2008) wies darauf hin, dass Lernbehinderung zunehmend mit Verhaltensauffälligkeiten gepaart ist und sich verfestigende Verhaltensauffälligkeiten mittelfristig dem Symptomkreis psychischer Behinderungen zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund sei es wahrscheinlich, dass sich ein Teil dieser (ehemals) lernbehinderten Klientelgruppe auch unter der wachsenden Zahl psychisch behinderter Menschen in Werkstätten befindet. [ISB – Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik gGmbH (Hrsg.).(2008). *Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen*. Berlin: ISB.]

des gilt für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen eine berufliche Ausbildung und Eingliederung nicht in altersüblicher Weise gelingt. Sie bedürfen der besonderen Hilfen, unabhängig von den Ursachen (im Menschen selbst liegend, umweltbedingt oder situativ), die zur aktuellen Lage geführt haben. Das Merkmal „Lernbehinderung“ drückt aus, dass die Teilhabe des Betroffenen im Alltag schwerwiegend, umfänglich und lang andauernd beeinträchtigt ist. Damit ist nichts darüber ausgesagt, in welchen mentalen Bereichen die Schwierigkeiten bestehen.

Behinderung ist keine statisch unveränderbare Eigenschaft der Person wie die Augenfarbe. Behinderung entsteht erst aus dem Wechselspiel biologischer, psychischer und sozialer Faktoren. Ein einfaches Beispiel mag dies verdeutlichen.

Ein Erwerbstätiger mit Beeinträchtigungen in Tempo und Qualität der Wissensaneignung (Lernbehinderung) bedient in einem Holzverarbeitenden Betrieb seit Jahren dieselbe Maschine. Gab es Software-Aktualisierungen, wurde das Bearbeitungszentrum immer vom zuständigen Meister neu eingerichtet und der lernbehinderte Mitarbeiter mit viel Geduld in die neuen Abläufe und die neuen Bedienungsanforderungen eingeführt. Nun ist der Meister in den Ruhestand gegangen. Eine Aktualisierung der Software steht an. Der Nachfolger des alten Meisters ist jung und ehrgeizig und will sich die Zeit für eine Unterstützung des beeinträchtigten Mitarbeiters nicht mehr nehmen.

Die pädagogisch-psychologischen Wissenschaften beschreiben das Phänomen der Lernbehinderung, von der rund zwei Millionen Menschen³ in unserer Gesellschaft betroffen sind, traditionell mit drei gemeinsam auftretenden Kriterien:

- Ein umfängliches, schwerwiegendes und lang andauerndes Lern- und Leistungsversagen ist primär und fällt meistens erst in der Schulzeit auf. Betroffen sind vor allem – aber nicht nur – Rückstände in den zentralen Lernfeldern Deutsch und Mathematik, die am ehesten bemerkt werden.
- Lernbehinderte Menschen zeigen nicht selten eine verzögerte soziale Reife mit mangelnden sozialen Kompetenzen, die zu Anpassungsproblemen und – aus Sicht der Umwelt – zu unangemessenem Verhalten führen. Subkulturelles oder unzureichendes soziales Lernen spielt dabei eine wichtige Rolle.
- Sehr oft – es gibt Ausnahmen – wird eine eingeschränkte Problemlösefähigkeit ursächlich zugeschrieben, insbesondere wenn mehrere Lösungsfaktoren zu berücksichtigen sind. Dies drückt sich am deutlichsten in einer unterdurchschnittlichen Intelligenzhöhe (IQ-Kernbereich: 70 – 85) aus, oft in Verbindung mit einer merklich verringerten Geschwindigkeit der Informationsverarbeitung und Kapazität des Arbeitsgedächtnisses.⁴

Eine zeitgemäße und detaillierte Beschreibung und Erklärung von Lernbehinderung in ICF-Fachbegriffen und –Wechselwirkungen könnte das bislang vorherrschende medizinische Defizitparadigma durchbrechen. Dieser Schritt wird zwar formal mit der Reform der Eingliederungshilfe

³ Schanze (2013) rechnet in Deutschland wegen unterschiedlichster Definitionen mit 2% bis 6% Menschen mit Lernbehinderung (ca. 1,6 Mio. bis 4,8 Mio. Menschen) und 1% bis 4% Menschen mit geistiger Behinderung (800.000 bis 3,2 Mio. Menschen). [Schanze, Chr. (Hrsg.), (2013). *Psychiatrische Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Intelligenzminderung: Ein Arbeits- und Praxisbuch für Ärzte, Psychologen, Heilerziehungspfleger und -pädagogen – Mit Online-Lehrfilmen*. Stuttgart: Schattauer] Bezieht man die schulischen Förderquoten im Förderschwerpunkt Lernen (2,6%) und Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (1,1%) auf die deutsche Bevölkerung 2013/14 (= 80,8 Mio. Einwohner), gibt es etwa 2,1 Mio. Menschen mit Lernbehinderung und etwa 889.000 Menschen mit geistiger Behinderung, davon mind. 80% bzw. 711.000 Menschen mit schwerer Lernbehinderung oder leichter geistiger Behinderung (IQ 50–69). Zusammen sind das etwa 3,5 Prozent der Einwohner Deutschlands.

⁴ Die Einordnung von Menschen nach deren IQ Vermögen sieht der CBP aus ethisch-wissenschaftlichen Gründen als hochsuspekt und diskriminierend. Leider gilt die IQ Messung in Deutschland nach wie vor als Basistool um Menschen in deren Lernvermögen einzuordnen.

derzeit in einem ersten Schritt eingeleitet, erfordert jedoch weitere wissenschaftliche Bemühungen, die in Deutschland aber bislang nur langsam aufgegriffen werden.

Die bislang gültigen klinisch-diagnostischen Leitlinien der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD) setzen für die Diagnose „F70 – Leichte Intelligenzminderung“, einen IQ-Bereich von 50 – 69 voraus (früher: Schwere Lernbehinderung). In der Verwaltungspraxis der Leistungsträger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wird demgemäß relativ willkürlich ein IQ von 70 als scheinbar trennscharfes Kriterium angewendet: Wer über einem IQ von 69 liegt, ist „nicht wesentlich behindert“ und erhält keine Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Das zuvor genannte Dreifachkriterium einer Bestimmung von Lernbehinderung steht in deutlichem Widerspruch zur Identifizierung einer Behinderung allein aufgrund eines festen Intelligenztestwertes. Es ist derzeit nicht anzunehmen, dass der Zugang von lernbehinderten Menschen zu Leistungen der Eingliederungshilfe sich mit dem Bundesteilhabegesetz wesentlich verbessert darstellt.

Auch die inzwischen in internationalen Studien empirisch vielfach belegten hirnorganischen Korrelate der Lernbehinderung haben bisher zu keiner vernünftigen rehabilitationsrechtlichen Handhabung dieser Behinderungsform geführt. Der Begriff Lernbehinderung taucht in den Sozialgesetzbüchern lediglich im SGB III, § 19 (Behinderte Menschen) auf. Eine nähere begriffliche Klärung erfolgt in einschlägigen juristischen SGB-Kommentaren, z.B. bei Sauer, Jansen, Freudenberg und Jung (2012).⁵

Menschen mit Lernbehinderung werden in der Regel zuerst im Schulsystem auffällig. Infolge mangelhafter Lernergebnisse – oft vor dem Hintergrund ungünstiger Sozialisationsbedingungen – treten bereits dort erste soziale Anpassungsstörungen in Form von Verhaltensauffälligkeiten auf; nicht selten in der Funktion, erlebte soziale Ausgrenzung zu kompensieren, die mit dem umfänglichen Lern- und Leistungsversagen einhergehen kann. Das trägt zur bestehenden Problematik fehlerhafter Identifizierung von Lernbehinderung insofern bei, als insbesondere diese mehrheitlich expansiven Verhaltensauffälligkeiten häufig die Wahrnehmung durch Personen des Umfeldes dominieren und nicht die primäre Lernproblematik.

Vielfach beenden Menschen mit Lernbehinderung die Schulpflicht ohne formalen Bildungsabschluss. Eine besondere Förderung kommt in der Regel nur jenen zu Gute, die den Weg in eine Förderschule gefunden haben. Haben diese Jugendlichen dann beispielsweise über eine Reha-Ausbildung mit Förderberufsschulbesuch einen Berufs- und Schulabschluss erreicht oder – im weniger günstigen Fall – die Erfüllung der Schulpflicht als Jungarbeiter, ist anschließend kein Leistungssystem mehr zuständig. Ohne eine solche Unterstützung kann es dann schnell zum Verlust des Arbeitsplatzes kommen.

Die Folgen der aktuellen Zurückhaltung in Angelegenheiten lernbehinderter Menschen sind für die öffentliche Hand sehr teuer. Menschen mit Lernbehinderung, die kein gesichertes Arbeitseinkommen haben, finden sich später in anderen sozialen Hilfesystemen wieder, häufig auch in mehreren, abwechselnd oder gleichzeitig in:

⁵ „Lernbehinderung ist ein Sammelbegriff für verschiedene Formen umfassenderen und längerfristig erschwerten Lern- und Leistungsverhaltens. Mit ihr geht eine Gefährdung der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung durch erhebliche Lern- und Leistungsrückstände einher. Für § 19 geht es nicht um Lernstörungen, die befristet als leichte Lernschwächen zum Ausdruck kommen, und auch nicht um Beeinträchtigungen, die nicht von Dauer oder nicht breit angelegt sind. Es geht vielmehr um nachhaltig von Gleichaltrigen abweichendes Verhalten und Leistungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine berufliche Integration auf Dauer erschweren können. Lernbehinderte Menschen gehören ausweislich des Wortlautes des Abs. 1 unmittelbar zum Personenkreis der behinderten Menschen im arbeitsförderungsrechtlichen Sinne. Es liegt nicht lediglich eine Gleichstellung vor.“ [Sauer, F.-J., Jansen, J., Freudenberg, U. & Jung, H.-P. (2012). *Sozialgesetzbuch für die Praxis – SGB-Kommentar plus DVD*. Freiburg: Haufe-Lexware.]

- Leistungsbezug nach SGB II (Hartz IV)
- der Jugendhilfe bei Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern
- der Schuldnerberatung
- der Suchtberatung
- Hilfen für psychisch Kranke usw.
- oder auch im Strafvollzug.

Teilhabeisiken von Menschen mit Lernbehinderung

Die ICF klassifiziert in vier Hauptkapiteln Körperfunktionen, Körperstrukturen, Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) und soziale sowie materielle Umweltfaktoren.

Die Klassifikation der Aktivitäten und der Partizipation umfasst die Lebensbereiche, in denen es konkret um Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft geht. Nachfolgend wird für einzelne Items der ICF beispielhaft aufgeführt, worin Teilhabeisiken lernbehinderter Menschen bestehen können.

Betrachtet man beispielsweise aus dem Unterkapitel „Lernen und Wissensanwendung“ die Items:

- d140 Lesen lernen
- d145 Schreiben lernen
- d150 Rechnen lernen
- d175 Probleme lösen

... so ist ohne Erläuterung unmittelbar einsichtig, dass es sich um relevante Items für die Einschätzung von Teilhabeisiken des hier behandelten Personenkreises handelt. Die Items sind originäre Definitionselemente der Problemlage selbst.

In Unterkapitel 3, in dem es um „Kommunikation“ geht, finden sich innerhalb der Itemgruppe d310 bis d399 weitere relevante Positionen. Menschen mit Lernbehinderung haben eine reduzierte Kommunikationsgeschwindigkeit, insbesondere wenn Inhalte komplexer werden, wie etwa eine Anweisung mit mehreren aufeinander folgenden Handlungsschritten. Gleichzeitig trifft man bei ihnen häufig auf die Tendenz, mit einer Geste des Verstehens zu antworten, obwohl etwas nicht oder nur unvollständig verstanden wurde. Der/Die Betroffene fürchtet, sich bloß zu stellen. So können Interaktionskonflikte ihren Anfang nehmen, die dann auf das reduzierte Verhaltensrepertoire des lernbehinderten Menschen treffen.

Auch der Teilbereich „Mobilität“ ist bei lernbehinderten Menschen, beispielsweise in der Position „Fahrzeug fahren“, häufiger durch die Unfähigkeit betroffen, einen Führerschein zu erwerben. Immobilität in einer Wohnumgebung ohne ausreichende Verkehrsinfrastruktur ist eine deutliche Barriere für Teilhabe.

Am günstigsten sind im Einzelfall vielleicht noch Verhaltensweisen zu erwarten, die im Kapitel „Selbstversorgung und häusliches Leben“ beschrieben sind, wenn ein entsprechender Arbeitsplan vorliegt, der allerdings selbständig oft nicht erstellt werden kann und unterstützende Rückmeldungen notwendig sind.

Deutlich anders ist das Kapitel 8 „Bedeutende Lebensbereiche“ zu bewerten. Die Position d845 „Eine Arbeit erhalten, behalten und beenden“ dürfte einer der zentralen Lebensbereiche sein, der von Menschen mit Lernbehinderung vielfach nicht teilhabegerecht erfüllt werden kann. Resultierende Langzeit- und Mehrfacharbeitslosigkeit sind eng mit geringer oder fehlender beruflicher Qualifikation verknüpft. Auch das Risiko, die eigene Gesundheit in der beruflichen Tätigkeit frühzeitig zu verbrauchen, ist in ungelernten Tätigkeiten oder Tätigkeiten mit geringen Qualifikationsanforderungen deutlich erhöht.

Die Teilhabesituationen von Menschen mit Lernbehinderung setzen sich in der Position „Wirtschaftliche Eigenständigkeit“ fort, die grundsätzlich ein ausreichendes Einkommen zur Bedingung hat. Darüber hinaus ist oft die Fähigkeit eingeschränkt, selbstverantwortlich am Geschäftsleben teilzuhaben. Das betrifft beispielsweise gravierende Probleme beim Abwickeln von Haustürgeschäften, Fernabsatzgeschäften oder Mobilfunkverträgen. Im günstigen Fall steht die Schuldnerberatung am Ende eines Teufelskreises, der sonst nicht selten mit dem Verlust der Wohnung seinen Höhepunkt findet.

Diese frei aufgegriffene Aufzählung einzelner Kriterien aus dem zentralen Bereich der Partizipation (Teilhabe) nach Kriterien der ICF macht exemplarisch deutlich, wie hoch die individuellen Teilhabesituationen des betroffenen Personenkreises sein können. Das Berichtete verweist auf die dringende Notwendigkeit, insbesondere unser Bildungssystem, unsere Arbeitswelt und unsere Rehabilitationssysteme weiter zu entwickeln.

13 notwendige Forderungen

Aufgrund dieser beschriebenen Sachverhalte erhebt der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) 13 Forderungen für mehr gesellschaftliche Teilhabe und Akzeptanz von Menschen mit Lernbehinderung:

1. Der (vorläufige) Erhalt des Begriffs Lernbehinderung ist wichtig und notwendig, um lernbehinderten Menschen die Anerkennung ihres Unterstützungs- und Hilfebedarfs zu ermöglichen. Der Begriff muss solange erhalten bleiben, bis das Wissen um die Teilhabesituationen bei Lernbehinderung und die Leistungen zur Kompensation derselben ausreichend bei den zuständigen Leistungsträgern etabliert sind.
2. Bereits in der **Grundschule** und ggf. in der **Haupt-/Mittelschule/Gesamt- bzw. Gemeinschaftsschule** müssen – gerade unter dem Eindruck der Inklusion – verbesserte Verfahren eingeführt werden, um Lernbehinderung bei Schüler/innen rechtzeitig zu erkennen, eine zukunftsfähige individuelle Bildungswegeplanung zu initiieren, qualitativ hochwertige Förderprozesse zu installieren, individuell zu planen und eine entsprechend angepasste Lernumgebung zu gestalten. Gleichzeitig müssen spezialisierte **Förderschulen und Förderklassen**, auch mit Förderschwerpunkt Lernen, als Bildungs- und Beratungszentren möglichst umfassend erhalten bleiben, um sonderpädagogisch durchstrukturierten Unterricht weiterhin erfolgreich anbieten und als Kompetenzzentren Allgemeinbildende Schulen bei ihren inklusiven Vorhaben unterstützen zu können. Nicht zuletzt werden dadurch das elterliche Wunsch- und Wahlrecht und Inklusion in Vielfalt garantiert.
3. Spätestens beim Übergang von der Schule ins Berufsleben muss auch für Menschen mit identifizierter Lernbehinderung eine individuelle Berufswege- und Teilhabeplanung einsetzen. An dieser Planung sind von Beginn an alle im Einzelfall relevanten **Träger der Rehabilitation** zu beteiligen. Die Teilhabeplanung muss über die berufliche Bildung und Ausbildung hinaus bis in die Stabilisierung der Erwerbstätigkeit reichen. Die Notwendigkeit eines Schwerbehindertenausweises muss spätestens am Übergang „Schule – Beruf“ geklärt werden. Die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" sind entsprechend weiterzuentwickeln.
4. Die Teilhabeplanung sollte (auch) in Maßnahmen münden, die zum einen niederschwellig sind, zum anderen aufsuchend. Das sind beispielsweise Maßnahmen im ambulant unterstützten Wohnen, in Stadtteilbüros, durch sog. Quartiersmanager im Rahmen sozialräumlicher Sozialarbeit und anderes mehr. Dafür ist es notwendig, dass Leistungserbringer Ressourcen vorhalten können, um personenzentrierte Maßnahmen rasch und zielorientiert anzubieten.
5. Die **Arbeitsverwaltung** muss in die Lage versetzt werden und willens sein, mittels eines differenzierten Instrumentariums die Ressourcen und Potenziale des lernbehinderten Bewerbers zu erkennen und seine Teilhabesituationen detailliert zu identifizieren. Nur so kann eine personenorientierte Intervention im Ausbildungs- und Arbeitsleben bei vorliegenden Teilhabezielen sinnvoll geplant und erfolgreich durchgeführt werden. Nachdem eine möglichst

hochwertige Berufsausbildung, wie sie beispielsweise von Berufsbildungswerken und Sonstigen Reha-Einrichtungen realisiert wird, die beste Prävention von Langzeit- und Mehrfacharbeitslosigkeit darstellt, müssen angebotene Maßnahmen vor allem daraufhin ausgerichtet werden. Nach der beruflichen Integration brauchen Menschen mit Lernbehinderung einen Ansprechpartner um vor allem – bedarfsorientiert – Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

6. Die **Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation** (BAR) hat für verschiedene Behinderungs- und Krankheitsbilder Arbeitshilfen publiziert. Bis heute fehlt jedoch eine Arbeitshilfe zum Thema Lernbehinderung. Der CBP fordert, dass baldmöglichst eine solche Arbeitshilfe unter Beteiligung aller Rehabilitationsträger erstellt wird, die eine spezifisch auf diesen Personenkreis abgestimmte und umfassende Rehabilitations- und Teilhabeplanung zum Gegenstand hat.
7. Zur Förderung des lebenslangen beruflichen Lernens von Erwerbstätigen mit Lernbehinderung sind die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** für innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen zu schaffen: Lohnfortzahlung, Kostenübernahme für Ersatzpersonal während der Qualifizierungsmaßnahme und Kostenübernahme für die Qualifizierungsmaßnahmen selbst müssen gesetzlich geregelt sein. Darüber hinaus müssen Programme entwickelt werden, wie Erwerbstätige mit Lernbehinderung dazu motiviert werden können, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.
8. Für Personen, die aufgrund ihrer Lernbehinderung keinen Arbeitsplatz finden, besteht im derzeitigen System die große Gefahr der Resignation, so dass sie sich irgendwann mit Hartz IV abfinden. Auch hier muss die **Arbeitsverwaltung** sorgfältig die Ressourcen des Einzelnen ermitteln und die Barrieren identifizieren, die eine Teilhabe verhindern. Notwendige Maßnahmen müssen passgenau auf den Einzelnen zugeschnitten sein. Es müssen vermehrt echte Anreize für die Motivation zu einer persönlichen Weiterentwicklung gesetzt werden; das Androhen von Leistungskürzungen ist hier wenig effektiv.
9. Der Zugang zu Leistungen der **Eingliederungshilfe** darf nicht alleine auf das Kriterium „IQ unter 70“ bezogen werden. Vielmehr braucht es, abgeleitet aus der frühzeitigen und umfassenden Teilhabeplanung und der Feststellung schwerwiegender Teilhaberisiken, einen erweiterten Zugang zum Leistungssystem der Eingliederungshilfe. Insbesondere Leistungen des ambulant betreuten Wohnens mit individuell auskömmlichen Ressourcen sind ein bedeutsames, Teilhabe förderndes Instrument für erwachsene Menschen mit Lernbehinderung.
10. Verschärfte Bestimmungen des **Verbraucherschutzes** sind erforderlich. Menschen mit eingeschränkten kognitiven Kompetenzen müssen vor dem wirtschaftlichen Ruin durch Haustür- und/oder Fernabsatzgeschäfte, Ratengeschäfte und Ähnlichem deutlich besser geschützt werden.
11. Belastbares **Datenmaterial** zum Thema Lernbehinderung fehlt nahezu völlig. Es ist dringend notwendig, die Existenz, Bedingungen und Lebensumstände von Menschen mit Lernbehinderung (auch) statistisch zu erheben und darzustellen. Bis heute gibt es keine verlässlichen Daten darüber, wie hoch etwa der Anteil an Menschen mit Lernbehinderung bei Personen ist, die wegen anderer (Folge-) Problematiken, wie z.B. psychischer Erkrankung, Sucht, Schulden, Delinquenz u.a., in Hilfesystemen angekommen sind. Mangels Sachkenntnis wurde bei deren Inanspruchnahme Lernbehinderung und ihre Verhaltensfolgen wahrscheinlich selten mit in den Blick genommen.
12. Psychologische und pädagogische **Wissenschaften** müssen sich verstärkt der ICF-basierten Erforschung von Lernbehinderung widmen, die nicht zuletzt Anschluss an die reichhaltige **internationale** Analyse des Parallelthemas „Borderline Intellectual Functioning“ (BIF, Grenzwertige intellektuelle Fähigkeiten) finden sollte.
13. Die persönlichen Barrieren und Verhaltensbesonderheiten lernbehinderter Menschen müssen von **allen Adressaten** dieser Forderungen in allen Bildungs- sowie sozialen Hilfe- und Unterstützungssystemen grundsätzlich mitgedacht und wirkungsvoll berücksichtigt werden.

Lernbehinderung muss aktiv vom Ruf der „unsichtbaren Bagatellbehinderung“ befreit und als ernsthafte Bedrohung vieler einzelner Menschen wahrgenommen und verstanden werden. Als solche verdient sie gleiche Aufmerksamkeit bei der Beseitigung von Inklusionsbarrieren wie andere offensichtliche Behinderungsarten auch.

Freiburg, den 8.12.2016

Vom CBP Vorstand beschlossen am 28.4.2016

Autoren/innen:

Prof. Karl-Heinz Eser, Michaela Streich, Detlef Hirsch, Martin Nolte, Martin Hahn, Ingo Engelmann, Peter Hell, Stefan Leser, Arno Fuhrmann, Ulrich Pfeufer, Janina Bessenich, Dr. Thorsten Hinz, Johannes Magin, Otto Storbeck, Markus Pflüger

Kontakt:

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Dr. Thorsten Hinz

Karlstr. 40 79104 Freiburg

Tel. 0761-200-301

Mail: thorsten.hinz@caritas.de

www.cbp.caritas.de